

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem **Spieltag (§2 Pkt.8 Spielordnung)** nur an einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft mitwirken.
2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer **Schutzfrist von zwei darauf folgenden Kalendertagen** für Pflichtspiele der **nächst niederen** Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. **ist kein Spiel für die höhere Mannschaft angesetzt**, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten Spiels der **höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken**. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst **nach Durchführung des Spieles** der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
3. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 und 2 gilt nicht für Spieler der 3. Liga, der Regionalliga, der Schleswig-Holstein-Liga, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 11 a DFB-Spielordnung) bzw. für alle Spieler in den darunter liegenden Spielklassen, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Freigeholte A-Junioren bzw. freigeholte B-Juniorinnen fallen nicht unter diese Ausnahmeregeln.** Die Einschränkung gemäß Nr. 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres 01.07. das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind.
4. Der Einsatz eines Spielers ist **in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft** nicht mehr möglich, wenn der Spieler in **mehr als sechs** Meisterschaftsspielen ab 1. Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. **Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden Pflichtspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen.** Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. §29 SpO nach sich.

Zusätzliche Erläuterung:

- a) Ein **Spieltag geht von Montag – Donnerstag bzw. von Freitag – Sonntag.**
- b) **Schutzfrist** von 2 darauf folgenden Kalendertagen bedeutet z.B.:
Einsatz am Sonntag um 15 Uhr in der 1. Herren, dann wäre der Spieler frühestens ab Mittwoch in der 2. Herren spielberechtigt, wenn die 1. Herren auch von Mo.-Do. spielt.
- c) Herunterspielen von der 1. Herren in die 3. Herren (Ü32-Altherren ist die unterste Herren-Mannschaft).
z.B.: Einsatz in der 1. Herren am Sonntag. Dann wäre der frühestmögliche Einsatz in der 2. Herren am Mittwoch, aber nur wenn die 2. Herren **und** die 1. Herren auch Spiele von Mo.-Do. ausgetragen haben. Hat die 2. Herren dann am Mittwoch ein Spiel, so wäre der frühestmögliche Einsatz in der 3. Herren am Samstag, wenn die 1. Und 2. Herren auch am Fr.-So. ein Spiel auszutragen haben.